Bundesrat

Drucksache 110/85
(Grunddrs. 599/84)
11.03.85
EG - AS - In - VP

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über vor dem Führersitz montierte Umsturz-Schutzvorrichtungen mit zwei Pfosten für Schmalspurzugmaschinen mit Luftbereifung

KOM(84) 400 endg.; EG-Dok. 10920/84

Punkt der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

/EG,In,VP/ Die Bundesregierung wird gebeten, /dem Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen, sondern/ bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf eine Vereinfachung des Richtlinienvorschlags hinzuwirken und sich für eine Zusammenfassung der verschiedenen Richtlinien für denselben technischen Bereich einzusetzen.

Den Bemühungen von Bund und Ländern, einen Vorschriftenabbau herbeizuführen und Überreglementierungen zu vermeiden, muß auf EG-Ebene mehr als bisher Rechnung getragen werden. Die EG-Richtlinien über technische Vorschriften für Zugmaschinen, wie die Richtlinien des Rates vom 28. Juni 1977

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(77/536/EWG) und vom 25. Juni 1979 (79/622/EWG), ferner der Vorschlag einer Richtlinie des Rates vom 5. April 1983 (EG-Dok. 6276/83) und der vorliegende Vorschlag einer EG-Richtlinie über vor dem Führersitz montierte Umsturz-Schutzvorrichtungen mit zwei Pfosten für Schmalspurzug-maschinen mit Luftbereifung (EG-Dok. 10920/84) sollten zum Gegenstand **einer** EG-Richtlinie gemacht werden. Dabei sollten die Regelungen gestrafft und auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Bundesrat Drucksache 110/85 (Beschluß)
(Grunddrs. 599/84)
22.03.85

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über vor dem Führersitz montierte Umsturz-Schutzvorrichtungen mit zwei Pfosten für Schmalspurzugmaschinen mit Luftbereifung

KOM(84) 400 endg.; EG-Dok. 10920/84

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen, sondern bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf eine Vereinfachung des Richtlinienvorschlags hinzuwirken und sich für eine Zusammenfassung der verschiedenen Richtlinien für denselben technischen Bereich einzusetzen.

Den Bemühungen von Bund und Ländern, einen Vorschriftenabbau herbeizuführen und Überreglementierungen zu vermeiden, muß auf EG-Ebene mehr als bisher Rechnung getragen werden. Die EG-Richtlinien über technische Vorschriften für Zugmaschinen, wie die Richtlinien des Rates vom 28. Juni 1977 (77/536/EWG) und vom 25. Juni 1979 (79/622/EWG), ferner der Vorschlag einer Richtlinie des Rates vom 5. April 1983 (EG-Dok. 6276/83) und der vorliegende Vorschlag einer EG-Richtlinie über vor dem Führersitz montierte Umsturz-Schutzvorrichtungen mit zwei Pfosten für Schmalspurzugmaschinen mit Luftbereifung (EG-Dok. 10920/84) sollten zum Gegenstand **einer** EG-Richtlinie gemacht werden. Dabei sollten die Regelungen gestrafft und auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946